



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
940/782/2010

bearbeitet von:
Mag.a Ulla Weinke DW 89996 | Strau

elektronisch erreichbar:
ulla.weinke@staedtebund.gv.at

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

per E-Mail an:
e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 1. Juli 2010
Betrugsbekämpfungsgesetz 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den mit Ihrem Schreiben vom 15. Juni 2010 eingegangenen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das EU-Polizeikooperationsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden (Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 – BBKG 2010), vertritt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Ansicht:

Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 enthält ein Paket von Maßnahmen diverser Rechtsmaterien, wie insbesondere:

- Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Baubranche sowie steuerliche Nichterfassung von Zahlungen ins Ausland bei Leistungen im Inland (Einkommensteuergesetz)
- Bekämpfung von Steuerumgehungsmodellen innerhalb von Konzernen (Körperschaftsteuergesetz)
- Effizienzsteigerung der Abgabenbehörden im Rahmen der Betrugsbekämpfung (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz)

- Kooperation zwischen Bundesabgabenbehörden und dem Europäischen Polizeiamt (EU-Polizeikooperationsgesetz)
- Beweisverwertungsverbot (Bankwesengesetz) sowie
- Betrugsbekämpfung aufgrund der Erschwerung durch Eintritt von Verjährungen (Bundesabgabenordnung).

Die Gemeinden werden insbesondere durch die Novellierung der Bundesabgabenordnung, konkret durch die Verlängerung der Verjährungsfristen tangiert.

Zu § 207 Abs. 2 und § 209 Abs. 4 BAO ist deshalb nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes Folgendes festzuhalten:

Nach der bisherigen Regelung des § 207 Abs. 2 BAO beträgt die Verjährungsfrist bei hinterzogenen Abgaben grundsätzlich sieben Jahre, diese wird nunmehr auf zehn Jahre verlängert. Die grundsätzlich fünfjährige Verjährungsfrist bleibt weiterhin unverändert.

Neben der bisherigen absoluten Verjährungsfrist nach § 209 Abs. 3 BAO, wonach das Recht auf Festsetzung einer Abgabe spätestens zehn Jahre nach Entstehung des Abgabenanspruches verjährt, wird nunmehr das Recht, eine gemäß § 200 Abs. 1 BAO vorläufige Abgabenfestsetzung wegen der Beseitigung einer Ungewissheit durch eine endgültige Festsetzung zu ersetzen, spätestens fünfzehn Jahre nach Entstehung des Abgabenanspruches verjähren.

Die Neuregelungen des § 207 Abs. 2 BAO und § 209 Abs. 4 BAO sind allerdings auf Verjährungsfristen nicht anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung bereits abgelaufen waren.

Die Verlängerung der Festsetzungsverjährungsfrist für hinterzogene Abgaben ist grundsätzlich sinnvoll, wenn auch darauf Bedacht zu nehmen wäre, dass nach einer gerade vor wenigen Monaten erfolgten Novellierung der BAO nicht neuerlich eine Änderung vorgenommen werden sollte (Gefahr der Verletzung der Rechtskontinuität).

Bei einer vorläufigen Abgabenfestsetzung würde dies bedeuten, dass dies nicht nur zum Vorteil der Abgabenbehörde, sondern auch zum Vorteil der Steuerpflichtigen ausgelegt werden könnte, wenn ein vorläufiger Bescheid

erlassen wurde und die Abgabepflichtigen daher innerhalb der nunmehr fünfzehnjährigen Verjährungsfrist eine endgültige Festsetzung beantragen könnten. Überdies wären die Akten über vorläufige Abgabefestsetzungen entsprechend lange aufzubewahren.

Bemerkt werden muss allerdings, dass für bereits mit Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen abgelaufene Verjährungsfristen sowohl bei hinterzogenen Abgaben als auch bei vorläufigen Abgabefestsetzungen die neuen Verjährungsfristen noch nicht gelten.

Somit wird aus Sicht des Österreichischen Städtebundes gegen die beabsichtigte Regelung des § 209 Abs. 4 BAO im Hinblick auf die oben genannten Überlegungen wie unter anderem die lange Möglichkeit, einen endgültigen Abgabenbescheid zu verlangen oder die lange Aufbewahrungsfrist oder die Gefahr der Verletzung der Rechtskontinuität Einwand erhoben.

Im Übrigen wird noch auf die im Gesetzesentwurf vorgesehene Meldepflicht gemäß § 109b EStG hingewiesen, welche bei den betroffenen Unternehmen und Körperschaften öffentlichen Rechts einen hohen Verwaltungsmehraufwand verursachen würde, der in keiner Relation zu etwaigen Steuermehreinnahmen gesehen wird. Dies umso mehr, weil aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen in den meisten Fällen diese Einkünfte ohnehin nicht in Österreich besteuert werden können.

Daher wird seitens des Österreichischen Städtebundes der ersatzlose Entfall von Artikel 1 Ziffer 8 des Gesetzesentwurfs angeregt.

Der Österreichische Städtebund ersucht, die Hinweise und Anregungen in das gegenständliche Gesetz einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär